



**Motion von Daniel Abt
betreffend Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Bauanzeige & Arealbebauung)
vom 9. März 2015**

Kantonsrat Daniel Abt, Baar, hat am 9. März 2015 folgende Motion eingereicht:

Im Rahmen der durch die Raumplanungsgesetzesrevision nötigen Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes wird der Regierungsrat eingeladen, zu untenstehenden Punkten eine Gesetzesanpassung vorzulegen:

1. Es sei verbindlich festzulegen, unter welchen Bedingungen Erneuerungsarbeiten und Bauvorhaben mit einer Bauanzeige realisiert werden dürfen. Insbesondere sei festzulegen, für welche Eingriffe keine Pflicht zur Einreichung eines Baugesuchs besteht.
2. Es sei die Grundlage zu schaffen, um bestehende Arealbebauungspläne und Bebauungspläne aufzuheben.

Begründung:

In der Praxis lässt sich leider immer wieder feststellen, dass das Bauanzeigeverfahren in allen Zuger Gemeinden unterschiedlich angewendet wird. Die Bauanzeige soll ein bürgerfreundliches Instrument sein, dessen Anwendung selbstverständlich wird.

Bauherren sollen sich nicht die Frage stellen müssen, ob sie ein Vorhaben anzeigen sollen, oder ob sie dadurch Gefahr laufen, ein Baugesuch einreichen zu müssen. Eine bürgernahe Anwendung des Anzeigeverfahrens entlastet in einem hohen Mass Verwaltung und Eigentümerschaft.

Im Kanton Zug bestehen zahlreiche Quartiere, die mit einer Arealbebauung oder auf Grund eines Bebauungsplans erstellt worden sind. Die Bebauungen wurden meist durch einen Architekten oder Generalunternehmer realisiert und anschliessend in Einheiten an die einzelnen Parteien verkauft.

In zahlreichen Arealbebauungen und Bebauungsplänen stehen Sanierungen und Generationenwechsel an. Dazu sind überholte Bebauungspläne und Arealbebauungen abzulegen und die Eigentümer aus dem veralteten Korsett zu befreien.